



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.07.2021, Zahl: 8500-0/2021-16/MS-1 mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 29/2021, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Feistritz ob Bleiburg wird eine Wasserbezugsgebühr als Benützungsggebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Wasserzählergebühr

Für die Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr aufgrund der Zählertyps erhoben. Der Zählertyp ermittelt sich aufgrund der Dauerdurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers. Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% beträgt für die Jahre:

Zählertyp	Ab 1.10.2021	Ab 1.10.2022	Ab 1.10.2023	Ab 1.10.2024	Ab 1.10.2025
MID Q3 4,0M ³ /H	11,20	11,40	11,60	11,80	12,00
MID Q3 6,30M ³ /H	15,20	15,50	15,80	16,10	16,40
MID Q3 16,0M ³ /H	30,50	31,10	31,60	32,20	32,70
MID Q3 63,0M ³ /H	81,40	82,90	84,40	85,90	87,40
MID Q3 100,0M ³ /H	251,40	255,90	260,50	265,20	270,00
MID Q3 160,0M ³ /H	421,40	429,00	436,70	444,60	452,60

§ 3 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz pro Kubikmeter beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
 - a.) ab dem 1. Oktober 2021: 1,07 €
 - b.) ab dem 1. Oktober 2022: 1,09 €
 - c.) ab dem 1. Oktober 2023: 1,11 €
 - d.) ab dem 1. Oktober 2024: 1,13 €
 - e.) ab dem 1. Oktober 2025: 1,15 €

§ 4 Beginn und Ende des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch für die Wasserzählergebühr und für die Benützungsgebühr entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasseranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der gemeindeeigenen Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 5 Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2, bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.
- (4) Ablesezeitpunkt für sämtliche Wasserzähler im Gemeindegebiet ist der 01.10. eines jeden Jahres.
- (5) Die Ermittlung des Zählerstandes wird zum Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

- (6) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 6 Bauwasser

Bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, sind die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass pro Bewertungseinheit nach dem Gemeindegewässerversorgungsgesetz und angefangenem Kalenderjahr (gerechnet ab tatsächlicher Herstellung des Wasseranschlusses) eine pauschalierte Wasserbezugsgebühr von € 70,00 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % vorgeschrieben wird.

§ 7 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Benützungsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Die Wasserzählergebühr wird aliquot am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.04.2019, Zahl: 8500-0/2019-3/MS, mit welcher die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz